



ZEICHENERKLÄRUNG:

	WOHNBAUFLÄCHEN		AUTOBAHN ODER AUTOBAHN-ÄHNLICHE STRASSEN
	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE		KLASSIFIZIERTE STRASSEN Z.B. BUNDESSTRASSE 40
	REINE WOHNGEBIETE		ORTSDURCHFARTSGRENZE MIT ANBAUFREIER STRECKE
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE		PERSONENFÄHRE
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN		WAGENFÄHRE
	DORFGEBIETE		PARKFLÄCHEN
	MISCHGEBIETE		VERSORGUNGSFLÄCHEN
	KERNGEBIETE		ELEKTRIZITÄTSWERK
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN		GASWERK
	GEWERBEGEBIETE		WASSERBEHALTER
	INDUSTRIEGEBIETE		UMFORMERSTATION
	SONDERBAUFLÄCHEN		PUMPWERK
	SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN		MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
	SONSTIGE SONDERGEBIETE WIE HOCHSCHUL-, KLINIK-, KUR-, HAFEN- ODER LADENGEBIETE		LAGERPLATZ FÜR FESTE ABFALLSTOFFE
	GEMEINBEDARFSFLÄCHEN		FERNHEIZWERK
	VERWALTUNGSGEBÄUDE		WASSERWERK
	SCHULE		UMSPANNWERK
	KRANKENHAUS		BRUNNEN
	JUGENDHERBERGE		KLÄRANLAGE
	POST		GRÜNFLÄCHEN
	KIRCHE		FESTPLATZ
	HALLENBAD		PARKANLAGE
	KINDERGARTEN		ZELTPLATZ
	FEUERWEHR		BADEPLATZ
	SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN		FRIEDHOF
			DAUERKLEINGARTEN
			SPORTPLATZ
			SPIELPLATZ
			WASSERFLÄCHEN, HAFEN
			FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

	FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN		LANDEPLATZ
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		SEGELFLUGGELÄNDE
	FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREI		SEILBAHN
	FLÄCHEN FÜR WEIN- ODER OBSTBAU		UMGRENZUNG DER GEBIETE ODER ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
	AUSSIEDLUNGSRÄUME		MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, ABSTANDSFLÄCHEN FÜR BAUVERBOT ODER BAUBESCHRÄNKUNG
	GRENZERTRAGSBÖDEN		GEPLANTE STRASSENFÜHRUNG
	FLÄCHEN, DIE DER LANDSCHAFTSPFLEGE BEDÜRFTEN		FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN Z.B. G = GAS, W = WASSER, E = ELEKTRIZITÄT
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT		FERNMEDEKABEL
	FLÄCHEN FÜR DIE AUFFORSTUNG		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN UNTER NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ		GEMEINDEGRENZEN
	NATURSCHUTZGEBIET		DORFGEBIETE MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN NACH § 5 Abs 3 Bau NVO IM BEBAUUNGSPLAN
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET		GEWERBEGEBIETE MIT EMISSIONSBEZOGENEN NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN
	NATURDENKMAL		LANDSCHAFTLICHES VORBEHALTSGEBIET (LT. REGIONALPLAN)
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN		BEREICH, DER DIE WESENTLICHEN ZU SCHÜTZENDEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE ENTHÄLT (LT. REGIONALPLAN)
	WASSERSCHUTZGEBIET		BIOTOPE
	QUELSCHUTZGEBIET		LANDSCHAFTSBESTIMMENDE GESCHLOSSENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET		LANDSCHAFTSBESTIMMENDE BAÜME UND OFFENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
	UMGRENZUNG DER SANIERUNGS- GEBIETE		SCHUTZWÜRDIGE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE: ÖDFLÄCHEN, GRÜNLAND
	FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN O. SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND. FLÄCHEN FÜR ABBAU VON MINERALIEN		WOCHENENDHAUSGEBIET GEM. BAU-NVO 1968
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN		ÄNDERUNGSNUMMER, Z.B. NR 3
	BAHNHOF		
	HALTESTELLE		

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE MIT DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT GEM. § 3 ABS 2 BAUGB VOM **11.08.95** BIS **19.05.95** IN DER **Gemeindeverwaltung Wasserlosen** ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DIE **GEMEINDE Wasserlosen** HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATS / GEMEINDERATS VOM **17.08.95** DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEM. § 2 ABS 1 UND § 5 BAUGB AUFGESTELLT.

DIE 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE MIT BESCHIED DES LANDRATSAMTES SCHWEINFURT VOM **27.12.1995** NR. 5.3 - 610/2/2 - 27, GEMÄß § 6 ABS. 1, 2 BAUGB GENEHMIGT.

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE IM AMTLICHEN MITTEILUNGSAMT **Wasserlosen** GEMÄSS § 6 ABS 5 BAUGB ÖRTLICH BEKANNT GEMACHT.

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - AUSSCHNITT WASSERLOSEN

2. ÄNDERUNG  
LANDKREIS SCHWEIFURT

50	100	200	M 1:5.000	GEZ	GES	ORTSPLANUNGSTELLE FÜR UNTERFRANKEN	WURZBURG, DE
100	200	400	M 1:10.000	VÄ	BU	<i>v. Krumm</i>	28.12.1993 24.01.1995